

Satzung des Tennisclubs Blau-Weiss Weil am Rhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiss Weil am Rhein" nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist Lörrach.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Tennisclub Blau-Weiss ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter, gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 § 51 ff. Er dient der Ausübung des Tennissports, der Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Zu seiner Zielsetzung gehört die Pflege des Amateursportgedankens durch die Förderung des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft. Der Tennisclub Blau-Weiss ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne, die sich gleichwohl ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der vom Verein benutzten Sportanlagen verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Tennisclub Blau-Weiss ist unpolitisch. Bestrebungen politischer, rassischer oder konfessioneller Art sind satzungswidrig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Tennisclubs Blau-Weiss kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn bei der Person des Bewerbers Gründe vorliegen, die seinen Ausschluß aus dem Verein rechtfertigen würden. Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Aktive Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Antrags- und ab dem 18.

Lebensjahr Stimmrecht. Sie sind spielberechtigt auf Grundlage der Spiel- und Platzordnung.

- Passive Mitglieder haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht. Sie sind nicht spielberechtigt.
- Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind spielberechtigt auf Grundlage der Spiel- und Platzordnung. Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Aktive Vorstandsmitglieder können keine Ehrenmitglieder werden

Die Mitgliedschaft ist jeweils für mindestens ein volles Kalenderjahr möglich, für das auch Beitrag zu zahlen ist. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung vor Ablauf des Kalenderjahres.

2. durch Ausschluß. Ein Ausschluß kann nur auf einstimmigen Vorstandsbeschluß erfolgen. Ausschlußgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- böswillige Herabsetzung des Ansehens des Tennisclubs Blau-Weiss in der Öffentlichkeit,
- Mißbrauch des Sportgedankens, insbesondere dauernde Zuwiderhandlung gegen sportlichen Anstand und Geist,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Vereinsjahres.

3. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, daß die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwandes gewährleistet ist. Ehepartner

bzw. Partner in einer eingetragenen Gemeinschaft sowie minderjährige Kinder von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag. Gleiches gilt für Jugendliche unter 18 Jahren, deren Eltern nicht Mitglied des Tennisclubs Blau-Weiss sind, sowie für Auszubildende, Studenten, Wehr- bzw. Ersatzdienstpflichtige und während eines freiwilligen sozialen Jahres bis zu einer Altersgrenze von 26 Jahren. Alle Minderjährigen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) beizubringen.

§ 5 Organe

Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Der vertretungs-berechtigte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des §20, Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Der 2. Vorsitzende ist jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt. Sonstige Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Darüber hinaus muß auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe von Gründen, in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie kann ferner jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Tennisclubs Blau-Weiss für notwendig hält.

Anträge zu Mitgliederversammlungen und zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 7 Tage zuvor beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sollen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | b) dem 2. Vorsitzenden |
| c) dem Schriftführer | d) dem Kassierer |
| e) dem Sportwart | f) dem Seniorensportwart |
| g) dem Jugendwart | h) dem Vergnügungswart |
| i) dem Pressewart | |

Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (außer bei Ausschlüssen - Einstimmigkeit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds entsprechend der im § 7 aufgeführten alphabetischen Reihenfolge (a - i). Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, worin Abstimmungen und Beschlüsse festzuhalten sind, und das vom amtierenden Vorsitzenden und vom amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem geschäftsführenden Vorstand können je nach Bedarf Beisitzer mit beratender Stimme zugegeben werden. Die Beisitzer bilden zusammen mit dem Geschäftsführern Vorstand den Gesamtvorstand.

§ 8 Wahlen

In ein Vorstandsamt wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern ist die Wahl zu wiederholen.

Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Erster und zweiter Vorsitzender werden jährlich versetzt gewählt, ebenso Sportwart und Seniorenwart, Kassenwart und Pressewart sowie Vergnügungswart und Jugendwart. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ersatzwahlen durchzuführen. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand neu zu wählen. Die als Ersatz gewählten Vorstandsmitglieder und ein während der Wahlperiode neu gewählter Gesamtvorstand

bleiben jedoch nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied längere Zeit verhindert ist seine Vorstandspflichten auszuüben, ist der Vorstand berechtigt durch Mehrheitsbeschluß ein Mitglied als Ersatz selbst zu berufen. Die Ersatzberufung gilt für die Dauer der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes. Das als Ersatz berufene Mitglied hat die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitglieds. Die Ersatzberufung gilt nicht für den ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann an Stelle der Selbstergänzung auch die Neuwahl des Mitglieds verlangen. Als Abwesenheit gilt in der Regel ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

§ 9 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Änderungen dieser Ordnung haben mit der für Satzungsänderungen notwendigen 2/3 Mehrheit der Generalversammlung und der Jugendversammlung zu erfolgen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben, und die der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen haben, daß sie Bücher, Belege, Kassenführung und Vermögensbestände geprüft haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Tennisclubs Blau-Weiss entscheidet eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zum ausschließlichen Zwecke der Sportförderung an die Stadt Weil am Rhein.

Weil am Rhein, den 24.02.2007

Matthias Stallmach

1. Vorsitzender